

Der Vollzugsdienst

6/2017 – 64. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

**„Im Dienst der Menschen“
war das zentrale Thema beim
dbb Gewerkschaftstag**

Ulrich Silberbach zum neuen dbb
Bundesvorsitzenden gewählt

Seite 1

**Dienstpostenbewertung
ist immer noch
nicht fertiggestellt**

Aktuelles aus dem Justizvollzug
in Mecklenburg-Vorpommern

Seite 40

**Schwarz-gelbe
Landesregierung greift
BSBD-Forderungen auf**

Erhebliche Personalerhöhung
für den NRW-Strafvollzug

Seite 50

Foto: © AdobeStock

WIR WÜNSCHEN ALLEN
KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN
UND IHREN LIEBEN
EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST,
RUHIGE TAGE ZUM AUSSPANNEN,
ZUM KRAFT SAMMELN
UND VIELE GLÜCKLICHE MOMENTE
IM JAHR 2018.

IHRE BUNDESLEITUNG



INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 2 „Im Dienst der Menschen“ war das zentrale Thema beim dbb Bundesgewerkschaftstag
- 3 Herzlichen Glückwunsch zu den erfolgreichen Wahlen!
- 4 1. Bundeskongress Strafvollzug und Justizverwaltung
- 5 Herbsttagung des Seniorenausschusses
- 5 Vorsorgende Verfügungen sind zwingend erforderlich
- 6 Selbstverteidigung und Eigensicherung: Bundestagung der Ausbilder in Straubing

LANDESVERBÄNDE

- 8 Baden-Württemberg
- 22 Bayern
- 24 Berlin
- 28 Brandenburg
- 31 Bremen
- 32 Hamburg
- 36 Hessen
- 40 Mecklenburg-Vorpommern
- 46 Niedersachsen
- 50 Nordrhein-Westfalen
- 64 Rheinland-Pfalz
- 69 Saarland
- 70 Sachsen
- 75 Sachsen-Anhalt
- 77 Schleswig-Holstein
- 78 Thüringen

FACHTEIL

- 82 Nichtraucherschutz auch im Strafvollzug
- 82 Begründetheit der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Axel Lehrer	axel.lehrer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	Renè Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-Isa.de www.bsbd-Isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 1/2018:



13. Februar 2018



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Gewerkschaftsmitglieder des BSBD,**

wieder geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende. Die Probleme der unzureichenden Personalausstattung, des Sanierungsstaus und der knappen Haftplatzkapazitäten in vielen Bundesländern und den damit verbundenen Schwierigkeiten im deutschen Justizvollzug, werden uns im kommenden Jahr weiterhin beschäftigen. Die **BSBD**-Landesverbände und der **BSBD**-Bund werden sich darüber hinaus weiter uneingeschränkt für bessere Arbeitsbedingungen unserer Bediensteten einsetzen.

In den vergangenen Jahren wurden Gelder in vielen Landeshaushalten gekürzt, Stellen beim Personal abgebaut, Haftanstalten geschlossen oder unzureichend saniert, sowie die Ausbildung von neuen Kolleginnen und Kollegen vernachlässigt. Zugegeben, die geopolitische Lage in dieser Form war schwer vorhersehbar und mit einem Flüchtlingsstrom in einer solchen Größenordnung hatten nur wenige gerechnet. Die Haftplatzkapazitäten in den Bundesländern sind bis auf wenige Ausnahmen knapp oder schlichtweg nicht mehr vorhanden. Der **BSBD** warnt ausdrücklich vor einem weiteren Sanierungsstau und der Schließung funktionstüchtiger Anstalten wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bediensteten im Vollzug stehen auch im kommenden Jahr vor zahlreichen Herausforderungen. Die stetige Auseinandersetzung mit radikalen Gruppierungen, radikalem Islamismus und Gewalt in den Haftanstalten bleibt ebenso gegenwärtig wie die unzureichende Personalausstattung und die momentan mangelnde Honorierung der gestiegenen zu bewältigenden Aufgaben.

Viele der neuen Inhaftierten haben ein Frauenbild und eine Einstellung zur staatlichen Ordnung, welche nicht toleriert werden können. Eine Sozialisierung/Resozialisierung wird zudem durch die vorhandenen Sprachbarrieren erschwert.

Es wird Zeit brauchen, in der die Kolleginnen und Kollegen sehr viel Kraft und Energie aufbringen müssen, bis eine Entspannung der Lage in Sicht ist. Die **BSBD**-Bundesleitung sowie die Landesverbände werden weiterhin unentwegt die politischen Verantwortlichen in gemeinsamen Gesprächen und Veröffentlichungen auf die bestehenden Missstände hinweisen, bis diese im Interesse der Beschäftigten abgestellt sind.



René Müller

Die Landesvorsitzende des **BSBD** Hessen ließ es in ihrer Festrede zum 60-jährigen Jubiläum des **BSBD** Hessen melodisch anklingen: „60 Jahre und kein bisschen leise...“.

Ohne den Einsatz des **BSBD** und seiner Mitgliedsverbände wären Verbesserungen im Besoldungstarif und Zulagenbereich ebenso ausgeblieben, wie der Beginn der Länder die Ausbildungen zahlenmäßig zu erhöhen und Haftanstalten zu modernisieren oder neu zu bauen. Erst wenn alle notwendigen Stellen besetzt sind, die Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten verbessert und die jahrelange aufreibende Arbeit entsprechend honoriert wird (auch im Ruhestand), wird der **BSBD** vielleicht etwas „leiser“. Bis dahin werden wir weiterhin lautstark, aber mit Diplomatie, die politisch Verantwortlichen zu positiven Veränderungen drängen.

Daher auch mein Appell an all unsere Mitglieder und Bediensteten im Justizvollzug: Unterstützt die **BSBD**-Landesverbände in ihrer Arbeit, denn die Devise „Aus dem Vollzug – Für den Vollzug“ hat nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit.

Unseren Kritikern halten wir immer vor Augen, dass, wenn sich nicht der **BSBD** als **Fachgewerkschaft Strafvollzug** für die Belange der im Strafvollzug arbeitenden Bediensteten einsetzt, wer dann? Wir sollten in Zeiten von knappen Landeshaushalten nicht darauf setzen, dass sich strafvollzugsfremde Gewerkschaften für die Belange unserer Bediensteten interessieren.

Ohne eure Unterstützung und euer geleistetes Engagement wäre eine erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit nicht möglich.

Die starke öffentliche Präsenz des **BSBD**, die Zusammenarbeit mit den Medien und die Gespräche mit den politischen Funktionsträgern im Verantwortungsbereich Justiz zeigt Wirkung. Sie sorgten u. a. für eine Erhöhung der Neueinstellungsbemühungen und für eine stärkere Fokussierung auf die Probleme im Strafvollzug.

Die Bundesleitung bedankt sich bei allen Bediensteten für ihre verantwortungsbewusste hervorragende Arbeit in diesen schwierigen Zeiten und darüber hinaus bei unseren Mitgliedern für ihr Engagement im **BSBD**.

Den Landesverbänden gilt unser Dank vor allem für ihren ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle unserer Mitglieder. Ehrenamtliche Tätigkeit ist heutzutage kein Selbstverständnis mehr und wir wissen, wie viel Zeit und Kraft diese Ämter benötigen.



Wir wünschen allen Kolleginnen/Kollegen und ihren Familien ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest, einen angenehmen Jahreswechsel und den diensthabenden Kolleginnen und Kollegen einen möglichst stress- und vorkommnisfreien Dienst.

René Müller
BSBD-Bundesvorsitzender

BSBD-Bundesleitung besucht mit ihren Delegierten den dbb Bundesgewerkschaftstag

„Im Dienst der Menschen“ war das zentrale Thema

Klaus Daurerstadt gibt den Staffelstab „Bundesvorsitzender“ an Ulrich Silberbach ab

Im Dienst der Menschen – so lautete diesmal das zentrale Thema des dbb Bundesgewerkschaftstages, an dem der BSBD-Bundesverband mit 13 Delegierten teilnahm.

Der scheidende dbb Bundesvorsitzende **Klaus Daurerstadt** eröffnete den Delegiertentag. Der dbb steht im Dienst seiner Mitglieder und die Mitglieder wiederum als Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Dienst der Menschen! Das Beamtenverhältnis sieht **Klaus Daurerstadt** weiterhin als ein zeitgemäßes Instrument zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung an.

Auch der scheidende Fachvorstand Tarifpolitik **Willi Russ** verabschiedete sich von den Delegierten. Unter anderem wandte er sich in seiner Abschiedsrede an die Politikerinnen und Politiker im Hinblick auf die gescheiterten Koalitionsvereinbarungen. „Es ist wohl eher ein „Koalitionsvereinbarungsgesetz angezeigt als ein Tarifeinheitengesetz!“, so **Russ**. Beide aus Altersgründen auscheidenden Funktionäre wurden mit stehenden Ovationen von den Delegierten verabschiedet.

Nachdem die Kollegen **Daurerstadt** und **Russ** sich in den Ruhestand verabschiedeten, erfolgten die Wahlen zur Besetzung der Ämter in der Bundesleitung.

Als neuer Bundesvorsitzender wurde **Ulrich Silberbach** gewählt. Er wird zukünftig hauptamtlich vertreten durch **Friedhelm Schäfer** (Fachvorstand Beamtenpolitik) sowie **Volker Geyer** (Fachvorstand Tarifpolitik). Als weitere



Der scheidende dbb Bundesvorsitzende **Klaus Daurerstadt** (l.) mit seinem Nachfolger **Ulrich Silberbach**.

Stellvertreter der Bundesleitung wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gewählt: **Jürgen Böhm, Thomas Eigenthaler, Astrid Hollmann, Kirsten Lühmann, Maik Wagner** und **Claus Weselsky**. Neben der Wahl der Rechnungsprüfer waren auch die Mitglieder des Schiedsgerichtes neu zu bestellen.

Kollege **Wolfgang Suhrbier** aus dem BSBD-Verband wird zukünftig einen Sitz im Schiedsgericht innehaben.

Mehr als 700 Anträge wurden in Arbeitskreisen und im Plenum erörtert und die entsprechenden Leitlinien für die kommenden fünf Jahre gewerkschaftspolitische Arbeit des dbb durch die Delegierten festgelegt.

Für unsere Mitglieder hat der BSBD folgende brennende Themen eingebracht:

- Bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen des Strafvollzuges.

- Übernahme der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen durch den jeweiligen Dienstherrn.
- bundeseinheitliches Besoldungs- und Versorgungsrecht, Erhebung bundeseinheitlicher Daten/Statistiken im Strafvollzug.
- Erhöhung der Wechselschicht- und Schichtzulage im Tarifbereich.
- Schaffung der Möglichkeit einer Eingruppierung von Tarifbeschäftigten im Vollzug in EG 8.
- Gleichstellung der Tarifbeschäftigten in den Abschiebehaftanstalten mit Tarifbeschäftigten im Justizvollzug und Verbesserungen zum § 47 TV-L.



V.l.n.r.: Stellv. BSBD-Bundesvorsitzende **Anja Müller**, **Klaus Daurerstadt** und BSBD-Bundesvorsitzender **René Müller**.

Alle Anträge wurden als Arbeitsaufträge bzw. als Arbeitsmaterial von den Delegierten angenommen und an die dbb Bundesleitung weitergegeben.

Wir wünschen der neuen Bundesleitung des **dbb beamtenbund und tarifunion** viel Erfolg für ihre Arbeit!



Applaus für die scheidenden dbb Funktionäre.



Die Delegierten des BSBD.

Fotos (4): BSBD Hessen

Die BSBD-Bundesleitung sagt volle Unterstützung zu:

Herzlichen Glückwunsch zu den erfolgreichen Wahlen!

Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wählen ihren Landesvorstand



BSBD-Landesvorsitzender Alexander Schmid (Baden-Württemberg).



BSBD-Landesvorsitzende Birgit Kannegießer (Hessen).



BSBD-Landesvorsitzender René Selle (Sachsen).



BSBD-Landesvorsitzender Mario Pinkert (Sachsen-Anhalt).

Gleich vier BSBD-Landesverbände haben in den letzten Monaten ihre Gewerkschaftstage abgehalten und Wahlen der Landesvorstände durchgeführt.

Zeitgleiche Veranstaltungen fanden in Sachsen und Baden/Württemberg im Oktober statt, im November folgte der Landesverband Hessen. Auf sehr gut organisierten und feierlich ausgerichteten Gewerkschaftstagen wurden die Erfolge der Landesverbände sowie bestehende Probleme des Justizvollzuges der Länder aufgezeigt und mit Vertre-

tern der politischen Parteien diskutiert. Auf einen öffentlichen Teil verzichtete der Landesverband Sachsen/Anhalt, der seinen Gewerkschaftstag ebenfalls im Oktober durchführte. Wir freuen uns, dass es auch dort gelungen ist, die Leitung des Landesverbandes in feste Hände zu legen. Somit haben wir wieder in allen 16 Bundesländern verantwortliche Landesvorsitzende und engagierte Landesvorstände.

Die Bundesleitung beglückwünscht die gewählten Kolleginnen und Kollegen und wünscht ihnen viel Erfolg in der Verbandsarbeit.

Ein herzliches Dankeschön möchten wir auch den Gewerkschaftsmitgliedern, die aus verschiedenen Gründen nicht erneut zur Wahl in den Landesvorständen antraten, für ihr geleistetes Engagement im BSBD aussprechen. Sie wurden innerhalb der Gewerkschaftstage gebührend gewürdigt.

Wir freuen uns auf eine verlässliche und gute Zusammenarbeit innerhalb der BSBD-Bundesgewerkschaft und versichern unseren neu- bzw. wiedergewählten Kolleginnen und Kollegen die volle Unterstützung der BSBD-Bundesleitung.

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit unserer Dienstunfähigkeitsversicherung.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. 

Unsere Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz von Anfang an – komme, was wolle.

- ✓ Bedarfsgerechter Dienstunfähigkeitsschutz speziell für Beamte
- ✓ Höhe der Dienstunfähigkeitsversicherung an Bedarf anpassbar
- ✓ Auch die Teil-Dienstunfähigkeit ist absicherbar
- ✓ Ihr persönlicher Vorsorge-Check online

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

Mehr Informationen: www.DBV.de oder Telefon 0800 166 55 94.



Jetzt Vorsorge-Check machen



Veranstalter: „Der Behördenspiegel“

1. Bundeskongress Strafvollzug und Justizverwaltung

René Müller und Horst Butschinek nehmen als Vertreter der BSBD-Bundesleitung teil

Am 17. Oktober 2017 fand im Hotel Maritim in Bonn der erste „Bundeskongress Strafvollzug und Justizverwaltung“ statt. Veranstalter war die Zeitung „Der Behördenspiegel“, mit 112.000 Exemplaren monatlich eine der auflagenstärksten Zeitungen für den öffentlichen Dienst.

Bereits seit Jahren richtet der Behördenspiegel diverse Kongresse für den öffentlichen Dienst aus. So beispielsweise den „Europäischen Polizeikongress“ oder die „Berliner Sicherheitskonferenz“. Zum ersten Mal fand nun die Veranstaltung „Bundeskongress Strafvollzug und Justizverwaltung“ statt. Selbstverständlich war bei einem solchen Kongress die Bundesleitung, vertreten durch den Vorsitzenden René Müller und seinem Stellvertreter Horst Butschinek, anwesend.

Die fachliche Leitung des Kongresses übernahm Frau Staatssekretärin a. D. Gabriele Hauser. Sie war von 2004 bis 2009 Staatssekretärin im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, mit den Problemlagen des Strafvollzuges also vertraut.

Den Auftakt der durchaus prominenten Rednerlisten machte Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialdirektor aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Er referierte über das Thema „Berufsbild der Justizvollzugsbeamten in der Zukunft“.

Es war ein sehr informativer Vortrag, der deutlich machte, dass die Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung, gerade im allgemeinen Vollzugsdienst, länderübergreifend ähnlich gelagert sind. Auch das Berufsbild und die Tätigkeiten der Kolleginnen und Kollegen wird sich den veränderten Aufgaben anpassen müssen.

Als nächstes berichteten Frau Beate Bube, Präsidentin des Landesamtes für

Verfassungsschutz Baden-Württemberg und Herr Michael Reinhard, Islamwissenschaftler und Kriminologe des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zum Thema „Islamismus im Vollzug“. Sie machten das Problem noch einmal überdeutlich. Bundesweit gibt es rund 100 Inhaftierte, die wegen einer islamistisch motivierten Straftat in Haft sind.

Des Weiteren gibt es Inhaftierte, die wegen einer anderen Straftat inhaftiert sind, aber im Vollzug (möglicherweise) islamistisch motivierte Auffälligkeiten bis hin zu einer Radikalisierung zeigen. Ziel müsse es nach Auffassung der Referenten sein, Radikalisierung im Vollzug zu erkennen und zu verhindern, eine Gefährdungsbewertung und Kriminalprognose im Einzelfall vorzunehmen



Foto: ©AdobeStock

sowie Deradikalisierung und Prävention vorzunehmen. Alle damit befassten Behörden, also Polizei, Verfassungsschutz, Justizvollzug und Ausländerbehörden müssen dafür eng zusammenarbeiten.

Nach einer kurzen Kaffeepause ging es spannend weiter: Nun hatte Frau Dr. Katharina Bennefeld-Kersten, Psychologin und ehemalige Direktorin der JVA Celle, das Wort. Sie gab den Teilnehmern einen Überblick zum Thema „Zeitenwende im Strafvollzug? Konse-

quenzen aus dem Fall „Jaber Albakr“ und informierte über die Ergebnisse der Expertenkommission, die nach dem Fall Albakr eingesetzt wurde. Sie erläuterte unter anderem die Sinnhaftigkeit der in Sachsen geschaffenen Suizidpräventionsräume. Weitere Empfehlungen der Expertenkommission sind: Professionelle Standards anwenden, überprüfen und einhalten. Zusammenarbeit mit anderen Behörden pflegen und intensivieren. Professionelle Aus- und Fortbildung für alle Bedienstetengruppen, um den Bereich der Deradikalisierung zu erweitern. Auf Bundesebene empfehlen die Experten die Installation eines Fachaustausches, die Entwicklung gemeinsamer Standards und die Koordinierung von Maßnahmen. Als nächstes nahm Prof. Dr. Michael Kubink, Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen, zu Fragen der operativbezogenen und familienorientierten Vollzugsgestaltung Stellung. Er hatte hierbei insbesondere das neue Strafvollzugsgesetz NRW im Blick.

Nach der sich anschließenden Mittagspause nahm Dr. Erik Koch, Psychologe aus dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, die Problematik von „Nähe und Distanz bei der Arbeit im Strafvollzug“ in den Blick. Er erläuterte den Zuhörern die Schwierigkeiten bei der täglichen Arbeit und gab hilfreiche Anregungen.

Frau Dr. Hilde van den Boogaart, Leiterin der Sozialtherapie der JVA Lübeck, nahm zu der Frage, ob sich eine Ausweitung des Wohngruppenvollzuges empfiehlt, Stellung.

Nach einer nochmaligen (kurzen) Kaffeepause stellten Ellen Albeck, Leiterin der JVA Konstanz und Jörg Eilfeldt, JVA Singen, den ganz besonderen Vollzug von Strafhaft an älteren Inhaftierten in der JVA Singen vor.

Gegen 17:00 Uhr endete der Kongress. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass dieser Kongress eine feste Einrichtung werden sollte. Die Ausrichter stellten eine Wiederholung im Jahr 2018 in Aussicht. Wir dürfen gespannt sein!

Horst Butschinek



www.bsbd.de



Herbsttagung des Seniorenausschusses

Intensive Beratung zu seniorenpolitischen Themen

Vom 26. bis 27. Oktober 2017 kamen in Bergen/Niedersachsen die Seniorenvertreter der Landesverbände zusammen, um aktuelle seniorenpolitische Themen und Fragestellungen zu beraten.

Der Ausschuss befasste sich zunächst intensiv mit den Anträgen, die im Rahmen des dbb Gewerkschaftstages von der Seniorensseite eingebracht wurden. Beispielhaft soll hier der Antrag **Rechtsschutz für Verfahren wegen Feststellung eines Bedarfsgrades in der Pflegeversicherung** genannt werden. Die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb sieht die Gewährung von Rechtsschutz in dieser Angelegenheit bislang nicht vor. Aus Sicht des Seniorenausschusses ist dies ein Antrag, der zwingend verabschiedet werden muss. Derartige Verfahren sind insbesondere für ältere Mitglieder von großer Bedeutung.

Verfassungsrechtliche Probleme einer Bürgerversicherung ungelöst

Zur Einführung einer Bürgerversicherung in der Krankenversicherung stellte der Ausschuss fest, dass diese einen Systembruch mit unkalkulierbaren Folgen (auch für künftige Generationen) darstellt, zumal aus der Einführung einer solchen Zwangseinheitsversicherung resultierende verfassungsrechtliche Probleme bisher nicht einmal im Ansatz gelöst sind.

Zum 1. August 2017 ist die lang er kämpfte Neuregelung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in



Die Seniorenvertreter vor dem Seminarhotel in Bergen.

Foto: BSBD

Kraft getreten. Ein neu eingefügter Satz regelt, dass auf die erforderliche Mitgliedszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind drei Jahre angerechnet werden.

So erfreulich und überfällig diese Regelung für viele ältere Frauen war, die ihre Erwerbstätigkeit für Kindererziehung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen hatten, so problematisch kann die Anwendung im Einzelfall sein.

Der Ausschuss empfiehlt von daher, dass sich Betroffene auf jeden Fall mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, da diese nicht von sich aus tätig werden. Die auch vom BSBD formulierten seniorenpolitischen Fragestel-

lungen zur neuen Legislaturperiode des Bundestages (Stellenwert und Struktur der Seniorenpolitik, Alterssicherung, Freiwilliges Engagement und Teilhabe, Gesundheit und Pflege, Wohnen, Wohnumfeld, Mobilität und Verbraucherschutz) sind Themen auf der zukünftigen Arbeitsebene des Ausschusses.

Zu dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge erfolgt eine gesonderte Information, da das Thema in diesem Beitrag den Rahmen sprengen würde.

Georg Konrath
Seniorenvertretung

Vertretungsvollmacht zwischen Eheleuten

Vorsorgende Verfügungen sind zwingend erforderlich

Der Gesetzentwurf ist im Bundesrat gescheitert

Das „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“, welches der Deutsche Bundestag am 18. Mai 2017 beschlossen hatte, war am 07. Juli 2017 in der letzten Sitzung des Bundesrats vor der Bundestagswahl nicht Gegenstand der Beschlussfassung. **Der Gesetzentwurf ist damit gescheitert!**

Hintergrund: Viele Menschen drücken sich vor Regelungen für den persön-

lichen Ernstfall. Wer möchte sich schon in gesunden Tagen mit Fragen rund um „Krankheit, Leiden und Tod“ auseinandersetzen. Wenn der Ernstfall eintritt, kann es allerdings zu spät sein, den eigenen Willen noch klar zum Ausdruck zu bringen. Bislang können sich Ehegatten in Deutschland nicht automatisch gegenseitig vertreten;



Klaus Neuenhüsges

Ausnahmen sind lediglich Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, sogenannten Alltagsgeschäfte.

Dennoch geht immer noch die Mehrheit davon aus, in einem Notfall, in dem der andere Partner durch einen Unfall oder einen Gehirnschlag nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, automatisch berechtigt zu sein, dies für ihn zu tun. Nach einer Forsa-Umfrage sind fast zwei Drittel der Eheleute dieser unrichtigen Annahme. Deshalb benötigen auch Ehegatten eine Vorsorgevollmacht des

■ BUNDESHAUPTVORSTAND

anderen, um im Fall der Fälle für den anderen handeln zu können. Gibt es keine Vorsorgevollmacht, bestellt das Gericht einen gesetzlichen Betreuer. Zwar kann grundsätzlich auch der noch handlungsfähige Ehegatte oder ein Angehöriger als Betreuer bestellt werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass eine fremde Person als gesetzlicher Betreuer bestellt wird.

Daher gilt nun weiterhin: Selbst rechtzeitig Vorsorge für den Notfall treffen! Informationen und Broschüren zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung kann man z. B. beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhalten.

Zusatz für Baden-Württemberg: Als Doppelmitleid im **BSBD** und im **Seniorenverband öffentlicher Dienst BW** erhalten Sie ebenfalls Hilfestellung und Informationsmaterial.

*Klaus Neuenhüsges
Bundesseniorenvertretung*



Ehegatten benötigen eine Vorsorgevollmacht des anderen, um im Fall der Fälle für den anderen handeln zu können.
Foto: AdobeStock

Selbstverteidigung und Eigensicherung

Bundestagung der Ausbilder in Straubing

Ende September trafen sich die Ausbilder für Selbstverteidigung und Eigensicherung aus ganz Deutschland in Straubing an der Bayerischen Justizvollzugsakademie.

Begrüßt wurden sie von der Leiterin der Akademie, Frau Leitende Regierungsdirektorin **Schöfer-Sigl**. In seinen Grußworten gab Herr Ministerialrat **Hegele** einen Überblick über die Sicherheits-situation im bayerischen Justizvollzug und betonte, wie wichtig gerade in diesem Bereich der Erfahrungsaustausch

und die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg sei. Herr MR **Hegele** bedankte sich bei den bayerischen Kollegen um Inspektor i. JVD **Grohmann** für die Organisation dieser Tagung.

Training mit Deeskalation und neuen Fesselgurten

Neben praktischem Training, unter anderem mit Deeskalation und den neuen Fesselgurten, die in der JVA Straubing entwickelt und gefertigt werden, stand das Thema Extremismusbekämpfung im Vollzug am Beispiel Islamismus auf

der Tagesordnung. Eine Stadtführung durch das schöne niederbayrische Straubing, mit einem sich anschließenden geselligen Abend am Grillplatz der JV-Akademie durfte natürlich auch nicht fehlen, um den Erfahrungsaustausch noch zu intensivieren.

Die Teilnehmer wurden am Ende der Tagung vom stellvertretenden Leiter der JV-Akademie Herrn Regierungsdirektor **Reulbach** verabschiedet und freuen sich schon heute auf die Tagung, die im Herbst 2018, wahrscheinlich in Sachsen, stattfinden wird.



Das Bild zeigt die Teilnehmer mit den Tagungsleitern Hauptsekretär i. JVD Digosso-Motte (4. von links), den Inspektor i. JVD Scher (knieend 4. von rechts) und Inspektor i. JVD Grohmann (links außen).
Foto: Orth

»Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt«



Die Kapitel des Dokumentenordners im Überblick

- Persönliche Angaben
- Wichtige Kontaktdaten
- Berufliches
- Vorsorgedokumente / Vertrauenspersonen
- Bank
- Haus- und Grundbesitz
- Laufende Verpflichtungen
- Versicherungen
- Verträge
- Telefon, Internet und Medien
- Mitgliedschaften
- Testament, Erbvertrag usw.
- Was ist im Todesfall zu tun?
- Anhang mit Musterschreiben

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: Anja Müller – Geschäftsstelle BSBD, Waldweg 50, 21717 Deinste

Oberlandesgericht Hamm:

Nichtraucherschutz auch im Strafvollzug

Es ist Aufgabe einer Justizvollzugsbehörde durch geeignete, von der Beschwerde eines Nichtrauchers unabhängige Vorkehrungen, z. B. mit Hilfe von in Räumen angebrachten Rauchmeldern, das im nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) geregelte Rauchverbot durchzusetzen. Das hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm – unter Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – am 18.07.2017 in einer Strafvollzugssache entschieden.

Der 1977 geborene Strafgefangene einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt befand sich im Dezember 2016 zum Abschluss eines stationären Aufenthaltes im Warteraum des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg. Dort war er mehr als 1 Stunde gemeinsam mit 14 anderen Strafgefangenen untergebracht, von denen acht Personen rauchten.

Der Gefangene hat daraufhin bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund beantragt, festzustellen, dass seine gemeinsame Unterbringung mit Rauchern rechtswidrig war.

Der Antrag hatte in erster Instanz keinen Erfolg. Nach der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme des Justizvollzugskrankenhauses sei es der Anstalt trotz der ergriffenen vorbeugenden Maßnahme – der Abnahme von Feuerzeugen bei der Umkleidung – nicht möglich gewesen, das beanstandete Rauchen vollständig zu verhindern. Ausgehend hiervon entschied die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund mit Beschluss vom 18.05.2017 (Az. 66 StVK 32/17 LG Dortmund), dass die durch das NSchG NRW gewährleisteten Rechte des Gefangenen im vorliegenden Fall nicht durch das Justizvollzugskrankenhaus, sondern durch die rauchenden Mitinhaftierten verletzt worden seien.

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund war erfolgreich. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat den angefochtenen Beschluss aufgehoben und festgestellt, dass die beanstandete Unterbringung des betroffenen Gefangenen rechtswidrig war.

Die Argumentation des Justizvollzugskrankenhauses, nach welcher das Rauchen der Mitinhaftierten durch die – als einzig konkrete Maßnahme benannte – Abnahme von Feuerzeugen bei der Umkleidung nicht habe verhindert werden können, genüge, so der 1. Strafsenat, den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen nicht. Nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe der Staat den Justizvollzug so zu gestalten, dass dem Anspruch eines nichtrauchenden Gefangenen auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal Rechnung getragen werde. Deswegen sei es Aufgabe der Vollzugsbehörde, im vorliegenden Fall des Justizvollzugskrankenhauses, durch geeignete, von der Beschwerde eines Nichtrauchers unabhängige Vorkehrungen, wie z.B. Rauchmelder, für eine systematische Durchsetzung des sich

aus dem NiSchG NRW ergebenden gesetzlichen Rauchverbots zu sorgen.

Rechtskräftiger Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.07.2017 (Az. 1 Vollz(Ws) 274/17 OLG Hamm).

Das nordrhein-westfälische Nichtraucherschutzgesetz ordnet in § 1 (Grundsätze) Abs. 1 Rauchverbote für nicht ausschließlich privat genutzte Gebäude und sonstige vollständig umschlossene Räume an. Das Gesetz erfasst gem. § 2 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 lit. c als öffentliche Einrichtungen Gerichte und anderen Organe der Rechtspflege des Landes. Die gesetzliche Verbotsregelung in § 3 (Rauchverbot) Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten.“

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm zitiert in seinem Beschluss die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.2017 (Az. 2 BvR 249/17) und vom 20.03.2013 (Az. 2 BvR 67/11).

Begründetheit der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung

Leitsätze:

Die gegenüber einem Beamten ergangene Anordnung, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, ist kein Verwaltungsakt.

Die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung muss ihren Anlass erkennen lassen. Der Beamte muss nachvollziehen können, ob die aufgeführten Umstände die behördlichen Zweifel an seiner Dienstfähigkeit rechtfertigen.

Die Anordnung muss sich auf solche Umstände beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der betroffene Beamte sei dienstunfähig. Der Aufforderung müssen tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die die Dienstunfähigkeit des Beamten als naheliegend erscheinen lassen.

BVerwG 2 C 17.10

VG Stade - 30.11.2006 - AZ: VG 3 A 61/06

Niedersächsisches OVG - 23.02.2010 - AZ: OVG 5 LB 20/09

Gründe:

Der Kläger wendet sich gegen seine Versetzung in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit. Der 1953 geborene Kläger steht als Erster Kriminalhauptkommissar im Dienst des Landes Niedersachsen. Im Februar 2004 ließ er sich auf Anordnung der Bezirksregierung erstmals polizeiärztlich untersuchen. Diese Untersuchung ergab keine Hinweise auf eine psychische Erkrankung des Klägers. Demgegenüber verwies ein weiterer Polizeiarzt nach der von der Bezirksregierung angeordneten Untersuchung im März 2004 darauf, dass der Kläger vor einer endgültigen Entscheidung fachpsychiatrisch

begutachtet werden müsse. Der Kläger stellte sich zwar der angeordneten Untersuchung durch einen Psychiater, verweigerte jedoch eine körperliche Untersuchung und lehnte ein Gespräch über seine psychischen Befindlichkeiten ab. Der Psychiater attestierte dem Kläger eine schwere Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert, sodass er aus psychiatrischer Sicht für den Polizeidienst dauernd gesundheitlich untauglich sei.

Unter Berufung auf dieses Gutachten stellte der Polizeiarzt fest, der Kläger sei im Polizeivollzugsdienst nicht verwendungsfähig. Gegen seine angekündigte Versetzung in den Ruhestand erhob der Kläger Einwendungen und legte eine Stellungnahme seines Hausarztes vor, wonach er nicht an einer psychischen Erkrankung leide. Der daraufhin eingeschaltete dritte Polizeiarzt kam im März 2005 nach einem Gespräch mit dem Kläger zu dem Ergebnis, Anhaltspunkte für eine psychiatrische Erkrankung seien nicht zu erkennen. Zudem äußerte er Zweifel an der Verwertbarkeit des psychiatrischen Gutachtens und schlug eine weitere psychiatrische Begutachtung des Klägers vor. Der Aufforderung der Beklagten, sich dieser Begutachtung zu unterziehen, kam der Kläger nicht nach. Daraufhin versetzte ihn die Beklagte wegen Polizeidienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand.

Der dagegen gerichteten Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Das Obergerverwaltungsgericht hat sie abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe den Nachweis der Polizeidienstunfähigkeit des Klägers aufgrund seiner Weigerung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, als erbracht ansehen dürfen. Der Kläger sei von der Verpflichtung, sich der weiteren Untersuchung zu stellen, nicht aufgrund seiner Klage gegen die Aufforderung entbunden gewesen. Diese stelle keinen Verwaltungsakt dar. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Er beantragt, das Urteil des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2010 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade vom 30. November 2006 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Der Vertreter des Bundesinteresses verteidigt das Berufungsurteil. Bei der Untersuchungsanordnung handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Die Revision ist begründet. Das Berufungsurteil verletzt revisibles Landesbeamtenrecht (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG; § 127 Nr. 2 BRRG). Die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit des Klägers und seine Versetzung in den Ruhestand verstoßen gegen §§ 54, 56 und 226 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (- NBG -, Nds. GVBl S. 33), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl S. 664). Für die Rechtmäßigkeit einer Versetzung in den Ruhestand kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung an (Urteile vom 16. Oktober 1997 - BVerwG 2 C 7.97 - BVerwGE 105, 267 <269 ff.> = Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 22 S. 4 f., vom 26. März 2009 - BVerwG 2 C 73.08 - BVerwGE 133, 297 = Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 25 jeweils Rn. 12 und vom 26. Januar 2012 - BVerwG 2 C 7.11 - Rn. 11, zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung Buchholz vorgesehen). Die Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten ist wegen der hierfür bestehenden besonderen Anforderungen des Vollzugsdienstes von der Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit eines Beamten zu unterscheiden. Ein Polizeivollzugsbeamter ist nach § 226 Abs. 1 NBG dienstunfähig (§ 54 Abs. 1), wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wieder erlangt. Die Polizeidienstfä-

higkeit setzt voraus, dass der Polizeivollzugsbeamte zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist (Urteil vom 3. März 2005 - BVerwG 2 C 4.04 - Buchholz 237.7 § 194 NWLBG Nr. 2 S. 1 f.). Nach § 226 Abs. 2 NBG werden diese Voraussetzungen durch den Dienstvorgesetzten aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes festgestellt.

Nach den für den Senat nach § 137 Abs. 2 VwGO bindenden Feststellungen des Obergerverwaltungsgerichts ergibt sich der Nachweis der Polizeidienstunfähigkeit des Klägers nicht aus den ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen zu seinem Gesundheitszustand. Die Polizeiarzte haben die entscheidungserhebliche Frage, ob der Kläger an einer psychischen Erkrankung leidet, uneinheitlich beantwortet. Der Nachweis kann auch nicht als erbracht gelten, weil sich der Kläger der angeordneten weiteren psychiatrischen Untersuchung verweigert hat: Sind, wie hier, die Folgen der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung, die von der zuständigen Stelle im Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit angeordnet worden ist, nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, kann die Verweigerung nach dem aus § 444 ZPO abgeleiteten allgemeinen Rechtsgrundsatz zum Nachteil des betroffenen Polizeivollzugsbeamten gewertet werden.

Danach kann im Rahmen freier Beweiswürdigung auf die Dienstunfähigkeit geschlossen werden, wenn der Beamte durch sein Verhalten die Feststellung seines Gesundheitszustandes bewusst verhindert. Die Verpflichtung, sich zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen, ginge ins Leere, wenn aus einer unberechtigten Weigerung keine Rückschlüsse gezogen werden könnten. Andernfalls hätte es der Beamte in der Hand, die für die Vorbereitung der Feststellung seiner Dienstfähigkeit erforderliche ärztliche Untersuchung erheblich zu erschweren oder zu vereiteln (Urteile vom 27. Juni 1991 - BVerwG 2 C 40.89 - Buchholz 239.1 § 60 BeamVG Nr. 1 S. 5, vom 18. September 1997 - BVerwG 2 C 33.96 - Buchholz 237.5 § 51 HeLBG Nr. 2 S. 3 und vom 26. Januar 2012 a.a.O. Rn. 14). Diese Grundsätze gelten auch für eine vom Amts- oder Polizeiarzt für erforderlich gehaltene und vom Dienstherrn daraufhin angeordnete fachärztliche Zusatzuntersuchung. Diese für den Beamten nachteilige Schlussfolgerung setzt aber eine rechtmäßige Untersuchungsanordnung voraus. Daran fehlt es hier. Die Anordnung der Beklagten vom 14. April 2005, sich durch einen weiteren Psychiater untersuchen zu lassen, ist rechtswidrig, so dass der Kläger ihr nicht Folge leisten musste.

Allerdings war die Verweigerung der Untersuchung nicht schon deshalb rechtlich unbeachtlich, weil der Kläger gegen die Anordnung Klage erhoben hat. Dieser Klage kommt keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu, weil es sich bei der Anordnung nicht um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. zu einer gegenüber einem Ruhestandsbeamten ergangenen Untersuchungsanordnung, Beschluss vom 19. Juni 2000 - BVerwG 1 DB 13.00 - BVerwGE 111, 246 <250> = Buchholz 232 § 45 BBG Nr. 5 S. 4 f.). Die Anordnung hat keine unmittelbare Außenwirkung im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG, der nach § 1 Abs. 2 NVwVfG anwendbar ist.

Ob eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf unmittelbare Rechtswirkung nach außengerichtet ist, hängt davon ab, ob sie nach ihrem objektiven Sinngehalt dazu bestimmt ist, Außenwirkung zu entfalten, nicht aber davon, wie sie sich im Einzelfall auswirkt (Urteile vom 15. Februar 1989 - BVerwG 6 A 2.87 - BVerwGE 81, 258 < 260> = Buchholz 236.1 § 59 SG Nr. 2 S. 3, vom 14. Dezember 1994 - BVerwG 11 C 4.94 - Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 32 S. 22 und vom 2. März 2006 - BVerwG 2 C 3.05 - BVerwGE 125, 85 <86> = Buchholz 237.8 § 84 RhPLBG Nr. 1 S. 2).

Zwar greift die Anordnung, sich körperlich untersuchen zu lassen und sich einem Gespräch mit dem Gutachter zu stellen, in die grundrechtsbewehrte persönliche Sphäre des Beamten ein. Ihr Schwerpunkt liegt aber in der Frage der künftigen Dienstleistung und der Konkretisierung der darauf bezogenen, in § 54 Abs. 1 Satz 3 NBG begründeten Pflicht des Beamten, bei der Klärung seiner Dienstfähigkeit mitzuwirken. Als gemischte dienstlich persönliche Weisung regelt die Untersuchungsanordnung einen einzelnen Schritt in dem gestuften Verfahren, das bei Feststellung seiner Dienstunfähigkeit mit seiner Zurruhesetzung endet (Lemhöfer, in: Plog/Wiedow, Kommentar, Band 1a, BBG - alt, § 42 Rn. 10b). Wegen ihrer erheblichen Folgen muss die behördliche Anordnung zu einer ärztlichen Untersuchung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit inhaltlichen und formellen Anforderungen genügen: Befolgt ein Beamter eine Anordnung zu einer fachpsychiatrischen Untersuchung, so muss er Eingriffe in sein Recht aus Art. 2 Abs. 2 GG wie auch in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht hinnehmen. Die Erhebungen des Psychiaters zum Lebenslauf des Beamten, wie etwa Kindheit, Ausbildung, besondere Krankheiten, und zum konkreten Verhalten auf dem Dienstposten stehen dem Bereich privater Lebensgestaltung noch näher als die rein medizinischen Feststellungen, die bei der angeordneten Untersuchung zu erheben sind (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 - 1 BvR 689/92 - BVerfGE 89, 69 <82 ff.>). Weiterhin trägt der Beamte das alleinige Risiko der späteren gerichtlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anordnung. Hat der Beamte die Untersuchung verweigert, weil er die Anordnung als rechtswidrig angesehen hat, geht es bei der Würdigung aller Umstände nach dem Rechtsgedanken des § 444 ZPO regelmäßig zu seinen Lasten, wenn das Gericht nachträglich die Rechtmäßigkeit der Anordnung feststellt. Unterzieht sich der betroffene Beamte demgegenüber der angeordneten Untersuchung, so kann das Gutachten auch dann verwendet werden, wenn sich die Aufforderung als solche bei einer gerichtlichen Prüfung als nicht berechtigt erweisen sollte. Die Rechtswidrigkeit der Gutachtensanordnung ist nach Erstellung des Gutachtens ohne Bedeutung (vgl. zum Fahrerlaubnisrecht, Urteile vom 5. Juli 2001 - BVerwG 3 C 13.01 - Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29 S. 3 ff. und vom 9. Juni 2005 - BVerwG 3 C 21.04 - Buchholz 442.10 § 2 StVG Nr. 11; stRspr).

Die Anordnung muss sich auf solche Umstände beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der betroffene Beamte sei dienstunfähig. Der Aufforderung müssen tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die die Dienstunfähigkeit des Beamten als naheliegend erscheinen lassen (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 a.a.O. S. 85 f.; Beschluss vom 20. Juni 2002 - 1 BvR 2062/96 - NJW 2002, 2378).

In formeller Hinsicht muss die Anordnung aus sich heraus verständlich sein. Der betroffene Beamte muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an seiner Dienstfähigkeit zu rechtfertigen vermag (Urteil vom 23. Oktober 1980 - BVerwG 2 A 4.78 - Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 14 S. 6). Insbesondere darf die Behörde nicht nach der Überlegung vorgehen, der Betroffene werde schon wissen, „worum es gehe“. Dem Beamten bekannte Umstände müssen in der Anordnung von der zuständigen Stel-

le zumindest so umschrieben sein, dass für den Betroffenen ohne weiteres erkennbar wird, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird. Genügt die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, kann dieser Mangel nicht dadurch „geheilt“ werden, dass die Behörde nachträglich im Behörden- oder Gerichtsverfahren darlegt, objektiv hätten zum Zeitpunkt der Anordnung tatsächlich Umstände vorgelegen, die ausreichenden Anlass zu Zweifeln an der Dienstfähigkeit des Beamten hätten geben können. Stellt die Behörde im Laufe des Verfahrens fest, dass die in einer ersten Anordnung genannten tatsächlichen Umstände für Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Beamten nicht ausreichen, so ist es ihr unbenommen, diese Aufforderung durch eine neue mit der Begründung zu ersetzen, dass zwischenzeitlich zu Tage getretenes weiteres Material deutlicheren Anlass zur Annahme der Dienstunfähigkeit biete. Dies ist dann im Einzelnen darzustellen.

Diesen formellen und inhaltlichen Anforderungen wird die Anordnung der Beklagten vom 14. April 2005 nicht gerecht. Sie enthält nur wenige Hinweise auf tatsächliche Umstände und Verhaltensweisen des Klägers, anhand derer dieser die Berechtigung der Aufforderung überprüfen konnte. Zwar wird auf Berichte von Führungskräften der Polizeiinspektion, bei der der Kläger eingesetzt war, über angebliche Auffälligkeiten speziell im Arbeitsverhalten des Klägers verwiesen. Die Personen werden aber weder namentlich genannt noch sind die Vorfälle nach ihrem Datum bestimmt.

Damit konnte der Kläger lediglich mutmaßen, welche Ereignisse gemeint sein könnten. Soweit in der Anordnung auf den Bericht des dritten Polizeiarztes Bezug genommen wird, ist zu berücksichtigen, dass dieser Arzt, ebenso wie der erste mit der Untersuchung des Klägers beauftragte Polizeiarzt, aufgrund einer Untersuchung des Klägers eine psychische Erkrankung ausgeschlossen hat. Ferner hat jener Polizeiarzt dem Gutachten des Facharztes für Psychiatrie vom Mai 2004, auf das der zweite mit dem Fall befasste Polizeiarzt seine Annahme der dauernden Polizeidienstunfähigkeit des Klägers gestützt hatte, nachdrücklich die fachliche Eignung abgesprochen. Ungeachtet dessen wird die Würdigung der Weigerung des Klägers in Anbetracht der fallbezogenen Besonderheiten den Anforderungen des § 444 ZPO nicht gerecht. Diese Weigerung war nur ein Umstand, der bei der Entscheidung über die Polizeidienstunfähigkeit zu berücksichtigen war. Zwar hatte die Beklagte den Kläger in der Anordnung vom 14. April 2005 auf die Folgen der Verweigerung der Untersuchung hingewiesen. Bei der gebotenen Würdigung sämtlicher Gesichtspunkte hätte aber auch einbezogen werden müssen, dass zwei Polizeiarzte eine psychische Erkrankung des Klägers aufgrund eines eingehenden Gesprächs ausdrücklich verneint hatten. Der aus § 444 ZPO abgeleitete, allgemeine Rechtsgrundsatz gestattet die Berücksichtigung des die Beweisführung vereitelnden Verhaltens eines Beteiligten zu dessen Nachteil, zwingt aber nicht dazu, einen solchen Schluss in jedem Fall zu ziehen (Urteile vom 26. April 1960 - BVerwG 2 C 68.58 - BVerwGE 10, 270 <271 f.> = Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 5 S. 7 und vom 18. September 1997 a.a.O., Beschluss vom 18. Februar 2003 - BVerwG 6 B 10.03 - juris Rn. 6).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Erscheinungstermin**„Der Vollzugsdienst“ 1/2018**
65. Jahrgang**13.****FEBRUAR 2018**